



Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf		Kreishaus Warendorf Waldenburger Straße 2	
Herrn Kämmerer Thomas Wulf Stadt Beckum Weststr. 46 59269 Beckum		Amt Kämmerei - Kommunalaufsicht -	
STADT BECKUM 15. Aug. 2016 Eingang FB 2 15. Aug. 2016		Aktenzeichen 25 14 04 / 02	
		Auskunft erteilt: Herr Dr. Seidel	Zimmer C.1.89
		FAX 0 25 81-53 2098	Vorwahl-Nr. 0 25 81
		Zentrale 5 30	Durchwahl 53-20 00
Sprechzeiten: 8.00 – 16.00, freitags: 8.00 – 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung			

Warendorf, den 12.08.2016

Ihr Schreiben vom 19.07.2016; Telefonat vom 09.08.2016 – haushaltsrechtliche Vorgaben zu Rückdeckungsversicherungen und Fondslösungen zur Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen

Sehr geehrter Herr Wulf,

in Ihrem o. a. Schreiben schildern Sie, dass Sie zurzeit die Abfederung späterer Pensionslasten durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung bzw. durch eine Fondslösung prüfen.

Hierzu übersenden Sie auch ein Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.07.2016 und stellen vier Fragen, die ich Ihnen im Folgenden gerne beantworte. Bekanntlich ist dabei für mich in meiner Eigenschaft als allgemeine Kommunalaufsicht gem. § 119 GO allein maßgeblich, inwieweit eine Vorgehensweise im Einklang mit den Gesetzen steht, also rechtmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit verschiedener Alternativen zu beurteilen, ist hingegen Kernbestand Ihrer gemeindlichen Finanzhoheit als Ausfluss Ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.

1. Stellen die Zahlungen an einen Kapitalfonds bzw. an eine Rückdeckungsversicherung investive Auszahlungen dar?

Zutreffend führen Sie in Ihrem o. a. Schreiben – ebenso wie der Städte- und Gemeindebund – aus, dass zu dieser Frage unterschiedliche Ansichten vertreten werden. Sie selbst erachten unter Bezugnahme auf die Handreichung des MIK für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in NRW (in Folge NKF-Handreichung) eine investive Veranschlagung als geboten. Diese Ansicht dürfte die herrschende Meinung sein und ist jedenfalls gut vertretbar.

Bankverbindungen der Kreiskasse Warendorf

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 Kto. 2683
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 Kto. 10 000 17
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 Kto. 100 487 100
IBAN: DE31 4126 0006 0100 4871 00
BIC: GENODEM1BEK

2. Ist die Finanzierung der Zuführungen zu einem Kapitalfonds bzw. der Versicherungsbeiträge über Liquiditätskredite möglich?

Auch die Beantwortung dieser Frage ist streitig. So wird in der NKF-Handreichung von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit einer solchen Finanzierung über Liquiditätskredite ausgegangen (vgl. 6. Auflage, S. 803). Bekanntlich ist die Handreichung jedoch weder eine Rechtsvorschrift noch ein verbindlicher Erlass des MIK. Eine konkrete Erlasslage existiert nicht.

Nach anderer Ansicht spricht einiges dafür, die Aufnahme von Liquiditätskrediten zum Zwecke der Finanzierung von Beiträgen für eine Versicherungslösung bzw. zwecks Bildung einer Fondslösung nicht grundsätzlich auszuschließen. Dies gelte vor allem dann, wenn Handlungsalternativen nicht zu einer Vermeidung von Liquiditätskrediten, sondern aller Voraussicht nach nur zu einer Verschiebung auf der Zeitachse führen würden. Es sei wenig gewonnen, wenn zwar aktuell Kredite vermieden würden, dann aber zu einem späteren Zeitpunkt die Auszahlung an die Pensionäre selbst nur mit erheblichen Liquiditätskrediten bezahlt werden könnten (vgl. hierzu auch das o. a. Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW, S. 5). Für die Vertretbarkeit auch dieser Ansicht spricht der Aspekt der intergenerativen Gerechtigkeit als einem der Kerngedanken des NKF.

Letztlich muss die Frage der Zulässigkeit der Finanzierung von Rückdeckungsversicherungen bzw. Fondslösungen zur Abfederung späterer Pensionslasten über Liquiditätskredite jedoch vorliegend nicht entschieden werden. In einem Telefonat am 09.08.2016 teilten Sie Herrn Dr. Seidel mit, dass Sie Ihre Anteile am kvw-Versorgungsfonds auflösen und die frei werdenden Mittel zur Bedienung einer Rückdeckungsversicherung in den Jahren 2017 und 2018 nutzen wollen. Gleichzeitig wollen Sie mit herkömmlichem Finanzüberschuss in den beiden kommenden Jahren Ihre Liquiditätskredite (auf null) reduzieren, so dass Sie ab 2019 die Rückdeckungsversicherung bedienen können, ohne dafür Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen.

Diese Vorgehensweise erachte ich als schlüssig und werde Sie in meiner Eigenschaft als Kommunalaufsicht nicht beanstanden.

3. Ist die (bilanzielle) Umschichtung von Mitteln des kvw-Versorgungsfonds möglich oder sind im Falle des Verkaufs von Fondsanteilen zunächst Liquiditätskredite zu tilgen?

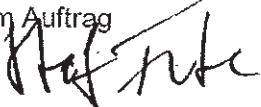
Vgl. Antwort zu Frage 2.

4. Führen erwirtschaftete Zinserträge und Überschussbeteiligungen im Rahmen der o. g. Anlage-/Versicherungsmodelle zu jährlichen Finanzerträgen?

Hier nehmen Sie zu Recht Bezug auf § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW, nach dem Gewinne nur zu berücksichtigen sind, wenn sie am Abschlusstichtag realisiert sind. Ist ein Wertezuwachs einer Rückdeckungsversicherung garantiert, also sicher erwirtschaftet, darf er folglich als Ertrag veranschlagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stefan Funke
Kreiskämmerer